

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00531 vom 25. August 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00531

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00531 du 25 août 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00531 del 25 agosto 2008

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Ärzte des Spitals B.____, Augenklinik (nachfolgend: B.____), erwähnten mit Bericht vom 15. Juni 2006, dass am 13. Juni 2006 eine Kataraktoperation am rechten Augen des Versicherten durchgeführt worden sei. Der postoperative Befund sei problemlos (Urk. 8/15/5).

2.2 Mit Bericht vom 26. Juni 2006 stellten die Ärzte des Spitals B.____ fest, dass der postoperative Erholungsprozess noch nicht abgeschlossen sei. Nach durchgeführter Kataraktoperation bestehe für praktisch alle Tätigkeiten eine volle Arbeitsfähigkeit. Einschränkungen beständen in der Ausübung von Tätigkeiten, welche ein uneingeschränktes dreidimensionales Sehen erforderten, wie beispielsweise die Tätigkeiten als Berufschaffeur oder als Pilot (Urk. 8/13/3).

2.3 Die Ärzte des Spitals C.____, Medizinische Klinik, Nephrologie, erwähnten mit Bericht vom 26. Juni 2006, dass beim Versicherten am 7. Oktober 1996 wegen einer chronischen Niereninsuffizienz bei Nephrokalzinose wegen idiopathischer kongenitaler Hyperkalzinose eine Nierenallotransplantation links durchgeführt worden sei. Aktuell bestehe beim Versicherten eine stabile eingeschränkte Transplantatfunktion sowie eine posttransplantierte Hypertonie, welche den Versicherten in seiner Arbeitsfähigkeit jedoch nicht einschränke (Urk. 8/14/3).

2.4 Dr. med. D.____, Augenärztin FMH, diagnostizierte in ihrem Bericht vom 4. Juli 2006 einen grauen Star im rechten Auge (Urk. 8/15/3). Durch die Kataraktoperation vom 13. Juni 2006 sei die Sehschärfe erfolgreich bis zu einem Wert von 1,0 hergestellt worden. Die Operation sei problemlos verlaufen. Postoperativ seien keine Komplikationen zu erwarten (Urk. 8/15/4).

E. 3

3.1 Aus den vorstehend erwähnten medizinischen Akten ist ersichtlich, dass die am 13. Juni 2006 am rechten Auge des Versicherten durchgeführte Kataraktoperation erfolgreich verlaufen ist, und dass eine Sehschärfe von 1,0 erreicht worden ist (vgl. Urk. 8/15/4). Das allein genügt jedoch nicht, um einen Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IVG zu begründen. Der Eingliederungserfolg muss dauerhaft und wesentlich sein, was medizinisch-prognostisch zu beurteilen ist. Insbesondere die Dauerhaftigkeit des Eingliederungserfolgs hängt davon ab, ob keine erheblichen krankhaften Nebenbefunde vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht ist für die Beurteilung des Eingliederungserfolgs der medizinische Sachverhalt massgebend, wie er sich vor der fraglichen Operation in seiner Gesamtheit präsentierte

grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, Patienten, an welchen bereits eine Nierentransplantation durchgeführt wurde, nach einem Versagen des transplantierten Organs erneut einer Nierentransplantation zu unterziehen. Es ist daher mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Kataraktoperation vom 13. Juni 2006 noch eine 50 % übersteigende Aussicht hatte, noch mindestens 20 Jahre zu überleben.

3.6 Gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des Spitals C.____ bestehe beim Versicherten eine eingeschränkte, aber stabile Transplantatfunktion. Die bestehende posttransplantäre Hypertonie beeinträchtige den Versicherten in seiner Arbeitsfähigkeit nicht (Urk. 8/14/3). Es ist daher davon auszugehen, dass der Versicherte während der ihm verbleibenden Überlebenszeit von noch mindestens 20 Jahren durch die eingeschränkte Transplantatfunktion und die posttransplantäre Hypertonie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sein wird.

4. Nach Gesagtem ist bei einer voraussichtlichen Überlebenszeit von mindestens 20 Jahren und einer während dieser Zeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht massgebend eingeschränkten Arbeitsfähigkeit von einem Eingliederungserfolg von dieser Dauer auszugehen. Bei einem voraussichtlich zu erwartenden Eingliederungserfolg von mindestens 20 Jahren ist gemessen an der statistisch noch verbleibenden mittleren Aktivitätssdauer des Versicherten von 27,68 Jahren von einer während eines wesentlichen Teils dieser Aktivitätssdauer anhaltenden Verbesserung der Leistungsfähigkeit auszugehen, weshalb die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit des Eingliederungserfolges erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist der Anspruch des Versicherten auf Übernahme der Kataraktoperation vom 13. Juni 2006 als medizinische Eingliederungsmassnahme durch die Invalidenversicherung zu bejahen.

5. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 600.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 12. März 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Versicherte Anspruch auf Übernahme der Kataraktoperation vom 13. Juni 2006 als medizinische Eingliederungsmassnahme hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- A.____
- Bundesamt für Sozialversicherungen

